

Satzung

Deutscher Bogenjagd Verband e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen: **Deutscher Bogenjagd Verband e.V. (DBJV e.V.)**
2. Er hat seinen Sitz in 79215 Biederbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg, eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

1. Der DBJV ist Dach – und Fachverband für Bogenjäger in Deutschland.
2. Der DBJV ist die Vereinigung von Jägern, welche die Jagd mit Jagdpfeil und Bogen betreiben, unter Beachtung der Jagdgesetze der jeweiligen Länder, in denen aktuell die Jagd mit Jagdpfeil und Bogen ausgeübt wird. Die Vorgaben des deutschen Jagdgesetzes werden in Deutschland beachtet.
3. Der DBJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Tätigkeit stimmt mit den Grundsätzen der Demokratie überein. Der DBJV ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Der DBJV sichert die Aus- und Fortbildung der Bogenjäger.
6. Der DBJV fördert den Tier- und Naturschutz.
7. Der DBJV fördert Wissenschaft und Forschung zum Thema Jagd mit Jagdpfeil und Bogen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung wissenschaftlicher Projekte und Forschungsprojekte zur Jagd mit Jagdpfeil und Bogen und zum Tierschutz bei der Jagd mit Jagdpfeil und Bogen u.a. durch die aktive Unterstützung anerkannter wissenschaftlicher Institutionen,
- b) Beratung und Betreuung von studentischen Arbeiten an Hochschulen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse,
- c) Beratung und Unterstützung bei Forschungsprojekten von Hochschulen/Universitäten oder staatlichen Versuchsanstalten zur Gewinnung neuer Erkenntnisse,

- d) das Halten von Vorträgen an wissenschaftlichen Institutionen, bei politischen Entscheidungsträgern und Behörden zum Zwecke der Weitergabe von Erkenntnissen über die nachweislich tierschutzgerechte Ausübung der Jagd mit Jagdpeil und Bogen in Europa,
- e) die Vergabe von Forschungsaufträgen,
- f) die Bereitstellung entsprechender Informationsbroschüren,
- g) die Aus- und Fortbildung sowie Prüfung der Bogenjäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit sowie des Tier- und Naturschutzes,
- h) den Erhalt und die Förderung der Jagd mit Jagdpeil und Bogen als Kulturgut,
- i) die Vertretung der deutschen Bogenjäger in fachlichen und überverbandlichen Angelegenheiten, gegenüber dem Staat, der Öffentlichkeit und anderen Institutionen,
- j) die Regelung mit der Jagd mit Jagdpeil und Bogen zusammenhängender Fragen zum Wohle seiner Mitglieder.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der DBJV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des DBJV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DBJV.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DBJV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des DBJV kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich oder über eine Onlineanmeldung auf der Homepage des DBJV zu beantragen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das Präsidium.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des DBJV sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Außerordentliche Mitglieder,

- c) Ehrenmitglieder.
- 2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Personen mit abgeschlossener Bogenjagdprüfung nach den Richtlinien des IBEP, der EBF und des DBJV. Inhaber eines staatlichen Jagdscheins. Vergleichbare Zertifikate, sind gleichgestellt.
 - b) Juristische Personen, welche die Jagd mit Jagdpfeil und Bogen fördern.
 - c) Es können regionale Bogenjagdvereine gegründet werden. Der DBJV dient hierfür als Dachorganisation. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 3. Außerordentliche Mitglieder können Personen oder Vereine werden, die Interesse an der Jagd mit Jagdpfeil und Bogen haben, aber selber nicht die Jagd mit Jagdpfeil und Bogen ausüben, sie jedoch fördern aber auch Personen, welche die Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- 4. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Verbandes durch den Präsidenten mit Zustimmung des Präsidiums verliehen werden. Ehrenmitglieder besitzen, außer in ihrer Funktion als ordentliches Mitglied, kein gesondertes Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste, bezugnehmend auf § 6 Abs. 3e
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er bedarf der schriftlichen Erklärung des Mitgliedes, die spätestens bis zum 30. September eingegangen sein muss. Mit der Kündigung der Mitgliedschaft erlischt das Stimmrecht des Mitgliedes.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verband oder seine Mitglieder unzumutbar ist. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht abschließend vor, wenn ein Verbandsmitglied:
 - a) Beitragspflichten oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht erfüllt, wenn trotz Mahnung drei Monate seit der Fälligkeit vergangen sind,
 - b) den Verbandsinteressen grob zuwider handelt,
 - c) die Jagd mit Jagdpfeil und Bogen in Ländern, in denen sie nicht erlaubt ist, ausübt,

- d) gegen geltende Jagdbestimmungen der jeweiligen Länder verstößt,
 - e) bei dauerhafter Nichterreichbarkeit des Mitgliedes von mindestens 6 Monaten z.B. wegen Umzug, Änderung der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erfolgt ohne weitere Schritte eine Löschung der Mitgliedschaft.
4. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung vor dem Präsidium innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht auf:
 - a) Wahrung ihrer Interessen durch den DBJV,
 - b) Benutzung der vom DBJV geschaffenen Einrichtungen,
 - c) Beratung und Betreuung durch den DBJV.
- 2. In der Mitgliederversammlung haben
 - a) ordentliche Mitglieder je eine Stimme, das Stimmrecht ruht in den ersten 12 Monaten der Mitgliedschaft,
 - b) außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein gesondertes Stimmrecht, außer in ihrer Funktion als ordentliches Mitglied.

Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Deutschen Bogenjagd Verbandes e.V. auszuüben und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung je Mitglied festgesetzten Jahresbeiträge zur Fälligkeit zu entrichten.
- 3. Ist ein Mitglied mit der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Pflichten mehr als 2 Monate im Verzug, ruhen die Mitgliederrechte. § 5 bleibt unberührt.
- 4. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Jagdgesetze der jeweiligen Länder verpflichtet, in denen aktuell die Bogenjagd ausgeübt wird. Ein Verstoß führt zum sofortigen Ausschluss aus dem DBJV.
- 5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des DBJV

Die Organe des Deutschen Bogenjagd Verbandes e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,

b) das Präsidium.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Deutschen Bogenjagd Verbandes e.V.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, bei seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten, bei Verhinderung beider Präsidenten ein vom Restpräsidium bestimmtes Präsidiumsmitglied.
3. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer in einem Protokoll niedergeschrieben. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus den im § 5 Abs.1 genannten Mitgliedern.
5. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Präsidiums ist binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, der Schatzmeister, der Kassenprüfer, der Referate und Beiräte,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen,
 - c) Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - d) Entlastung der Vorstandschaft,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung unter Angaben der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin ein. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Posteingangsstempel. Die Einladung kann auch über neue Medien z.B. per E-Mail erfolgen. Entscheidend für die Fristwahrung ist das Versanddatum im Versandprotokoll.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und das Präsidium stellen. Sie müssen dem Präsidium mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung vorliegen. Initiativanträge zu aktuellen Problemen sind möglich, über deren Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen können durch Akklamation oder Zuruf erfolgen, wenn nicht mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder widersprechen. Die errechnete Zahl wird immer auf die nächstniedrigere Mitgliederzahl abgerundet.

10. In besonderen Ausnahmefällen kann das Präsidium eine Online-Mitgliederversammlung beschließen - z.B. bei Pandemie oder Umständen, die nicht in der Verantwortung des Präsidiums liegen und eine Präsenzveranstaltung nicht ermöglichen.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Leiter der Fachgruppe Bogenjägerausbildung (bestelltes Vorstandsmitglied),
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Antritt bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei nur einem Wahlvorschlag ist die Wahl durch Akklamation zulässig.
3. Gesetzliche Vertreter des DBJV gem. § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vizepräsident von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Präsidenten Gebrauch machen darf.
4. Das Präsidium führt die Geschäfte des DBJV nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse des Präsidiums werden grundsätzlich nur in Präsidiumssitzungen gefasst. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder, darunter einer der beiden Präsidenten, anwesend sind. Die Sitzungen leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Beschlüsse können auch schriftlich sowie durch Telefon-, Video- oder Internetkonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Präsidiumsmitglied widerspricht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Präsidium aus, können die übrigen Präsidiumsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, übernimmt der Vizepräsident die Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Das Präsidium kann im Rahmen der Regelungen zur Erstattung von Reisekosten und Aufwandsentschädigungen über Art und Umfang von Kostenerstattungen entscheiden, wenn den Verbandsmitgliedern Auslagen im Zusammenhang mit der Verbandsstätigkeit entstanden sind.

§ 12 Vergütung für Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über die Höchstsätze nach §3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandsstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung.

§ 13 Referate und Beiräte

1. Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann das Präsidium nach Bedarf Fachschaften, Referate und Beiräte berufen.
2. Die Fachschaften, Referate und Beiräte sind dem Präsidium für ihre Tätigkeit verantwortlich. Jede Fachschaft und Referat geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

§ 14 Abstimmungen

Die Beschlüsse der Organe des DBJV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§15 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Kassenprüfer

Es werden zwei Mitglieder für zwei Jahre als Kassenprüfer gewählt, diese haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei Verhinderung bestellt das Präsidium Ersatz für den verhinderten Kassenprüfer.

§ 17 Auflösung des DBJV

1. Die Auflösung des DBJV kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Versammlung hat zum Zweck der Verbandsauflösung zwei Liquidatoren zu wählen.

2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wildland-Stiftung Bayern (Geschäftsstelle: Hohenlindner Straße 12, 85622 Feldkirchen) die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Sitz der Verbandsgeschäftsstelle.

§ 19 Übergangsregelung

Sofern vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Teile zur Behebung der Beanstandungen inhaltlich und redaktionell abzuändern. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

Hofbieber, den 02.04.2022

Präsident

Vizepräsident

Schatzmeister

Schriftführer

Leiter der Fachgruppe Bogenjägerausbildung